

BEGRÜNDUNG ZUR SITZUNGSVORLAGE /2006

STADT BACKNANG

- Stadtkämmerei -

INHALT:

SEITE:

1.	Vorbemerkungen	2 - 5
2.	Grafische Darstellungen der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung sowie des jährlichen Deckungsgrads von Abschnitt 75 "Bestattungswesen"	6 - 7
3.	Darstellung der Kostenarten und Kostenaufteilung auf die verschiedenen Hauptbereiche	8 - 9
4.	Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen (Produktkosten)	10 - 18
5.	Vorschläge zur Neufestsetzung der einzelnen Gebührenarten	19 - 24
6.	Voraussichtliche durchschnittliche jährliche Gebühreneinnahmen bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen	25
7.	Gebührenvergleich mit den Nachbargemeinden und Großen Kreisstädten	26
8.	Kostenvergleich Bestattungswesen mit den Großen Kreisstädten (Kennzahlen)	27
9.	Auswirkungen der vorgeschlagenen Gebührenneufestsetzungen (Beispielrechnungen)	28 - 30
10.	Synopse (Gegenüberstellung) alter Satzungstext und vorgeschlagene Satzungsänderung mit Erläuterungen	31 - 38
11.	Entwurf der Vierten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	39 - 43

1. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat hat die Friedhofsgebühren letztmals am 19. Januar 2004 neu festgesetzt. Dabei wurden für die Beerdigungen und Verwaltungstätigkeiten die Fallzahlen 2002 - 2003 zugrunde gelegt.

1.1 Gründe für die Gebührenänderung

- **Bestattungsformen**

Der Trend zu kostengünstigen Bestattungsformen (Urnengrab, anonymes Urnengrab) setzt sich weiterhin fort. Dadurch geht der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen zurück.

- **Fallzahlen**

Die Fallzahlen 2003, die der letzten Kalkulation zugrunde lagen, waren außerordentlich hoch. Die Fallzahlen der Jahre 2004 und 2005 liegen wieder deutlich niedriger.

- **Vergleich mit anderen Kommunen**

Der unter 7. dargestellte Vergleich mit den Bestattungsgebühren anderer Städte zeigt, dass die Gebühren in Backnang vergleichsweise niedrig sind. Zugleich zeigt unser relativ hoher Kostendeckungsgrad, dass äußerst sparsam gewirtschaftet wird. Dennoch zwingt uns die Haushaltslage dazu, durch die Gebührenerhöhung den Kostendeckungsgrad weiter zu verbessern.

Da die Friedhöfe auch eine Funktion als öffentliche Grünanlage erfüllen, wird ein Kostendeckungsgrad von 90 % angestrebt.

- **Kosten**

Schon in den vergangenen Jahren wurden große Rationalisierungsanstrengungen unternommen (Reduzierung um 1 Stelle; weitgehende Abfalltrennung mit erheblicher Gebührenersparnis; Maschinenanschaffungen). Angesichts der unveränderten Anzahl von 8 Friedhöfen und des unverändert hohen Pflegeaufwands sind weitere Einsparungen ohne Qualitätsverlust nicht mehr möglich. Die fixen Kosten für die Anlagen- und Gebäudeunterhaltung können insofern nicht weiter reduziert werden.

Das hohe Kostenbewusstsein wird deutlich bei einem Vergleich der 2004 (letzte Gebührenkalkulation) und im Jahr 2006 angesetzten Netto-Kosten:

	2004	2006	Veränderung
Personalaufwand	274.200	286.700	+ 4,6 %
Sachaufwand einschl. innere Verrechnungen	143.756	162.317	+ 12,9 %
Kalk. Kosten	174.599	165.150	- 5,4 %
Gesamtsumme	592.555	614.467	+ 3,7 %

Die Steigerung bei den Personalausgaben ist auf die tariflichen Steigerungen zurückzuführen. Eine weitere Personalreduzierung wäre ohne eine Privatisierung von Aufgaben nicht möglich.

Die Steigerung bei den Sachkosten wird insbesondere durch die steigenden Energiekosten in den Bereichen „Fahrzeughaltung“ und „Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ verursacht.

- **Kostendeckungsgrad**

Der Kostendeckungsgrad lag in den Jahren 2004 und 2005 bei 80 % bzw. 82 % und damit deutlich unter dem angestrebten Kostendeckungsgrad von 90 %. Der Grund hierfür war neben den steigenden Kosten insbesondere die außerordentlich hohen Fallzahlen des Jahres 2003, die als Grundlage für die damalige Kalkulation dienten.

1.2 Grundlage der Kalkulation:

- **Kostenermittlung** insgesamt und Aufteilung auf die Hauptbereiche (Ziffer 3 dieser Vorlage);
- Ermittlung der **Gebührensatzobergrenzen** (Produktkosten; 100 %-ige Kostendeckung) für die einzelnen Gebührenarten in Ziffer 4 dieser Vorlage;
- Vorschlag zur **Gebührenneufestsetzung** (Gebührensatzobergrenze multipliziert mit gewähltem Kostendeckungsgrad) in Ziffer 5 dieser Vorlage.

- **Bestattungsgebühr**

Bei den Bestattungsgebühren (Träger, Grabherstellung, Benutzung der Leichenhäuser und Aussegnungshallen) erfolgt die Aufwandsermittlung nach dem entsprechenden Zeitaufwand der Friedhofsbediensteten und der Friedhofsverwaltung zuzüglich den anteiligen Gemeinkosten und kalkulatorischen Kosten. Der vorgeschlagene Kostendeckungsgrad beträgt 100 %.

- **Gräbergebühren**

Die Gräbergebühren wurden wieder unter Verwendung des üblichen und zulässigen Maßstabs "Grabfläche" kalkuliert (siehe Ziffer 4.23 und Ziffer 5), wobei aber nicht mehr die Gesamtfläche aller belegbaren Grabstätten auf allen städt. Friedhöfen zugrunde gelegt wurde, sondern die im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 tatsächlich abgegebenen Grabflächen.

Als Kostendeckungsgrad für Reihengrabstätten wird 70 %, für Wahlgrabstätten 90 % vorgeschlagen.

- **Verwaltungsgebühren**

Bei den Verwaltungsgebühren wurden die Gebührensätze individuell entsprechend dem speziellen Personal- und Sachaufwand ermittelt.

Der vorgeschlagene Kostendeckungsgrad soll 100 % betragen.

1.3 Gebührenvergleich

Ein Vergleich der vorgeschlagenen Gebührensätze mit den Gebührensätzen in den Nachbargemeinden und Großen Kreisstädten (siehe Teil 7 dieser Vorlage) ergibt, dass auch die neuen Gebührensätze nicht an der Spitze, sondern eher im unteren Bereich, z.T. sogar klar im untersten Bereich liegen.

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang der Kostenvergleich mit anderen Großen Kreisstädten (Ziffer 8 dieser Vorlage). Die ermittelten Kennzahlen zeigen sehr deutlich, dass sowohl die Personal- und Sachkosten als auch die kalkulatorischen Kosten pro Einwohner in Backnang weiterhin am niedrigsten sind.

Dazu tragen folgende **Faktoren** bei:

- Die bereits 1995 erfolgte **Personalverringering**; Reduzierung um einen Friedhofarbeiter auf 5 Mitarbeiter.
- **Konsequente Abfalltrennung** (einmalige Investitionen von ca. 180.000 EUR in den Jahren 1991 - 1994) mit der Folge einer Deponiegebührenentlastung nach heutigen Gebührensätzen und Abfallmengen von ca. 133.000 EUR jährlich.
- Eine **kalkulatorische Verzinsung** des Grundstücks Waldfriedhof aus einem für Waldgrundstücke üblichen Wert von 1 EUR/m² (heutiger Kaufpreis bei Erweiterungen in anderen Kommunen: 20 - 60 EUR/m²).

1.4. Beispielrechnung

Im Teil 9 dieser Vorlage sind die Auswirkungen der Gebührenneufestsetzungen anhand verschiedener Beispielrechnungen nachvollziehbar. Bei Betrachtung der prozentualen Steigerungssätze ist zu beachten, dass die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze im Vergleich zu den Gebühren der anderen Großen Kreisstädte und der umliegenden Gemeinden immer noch recht günstig sind.

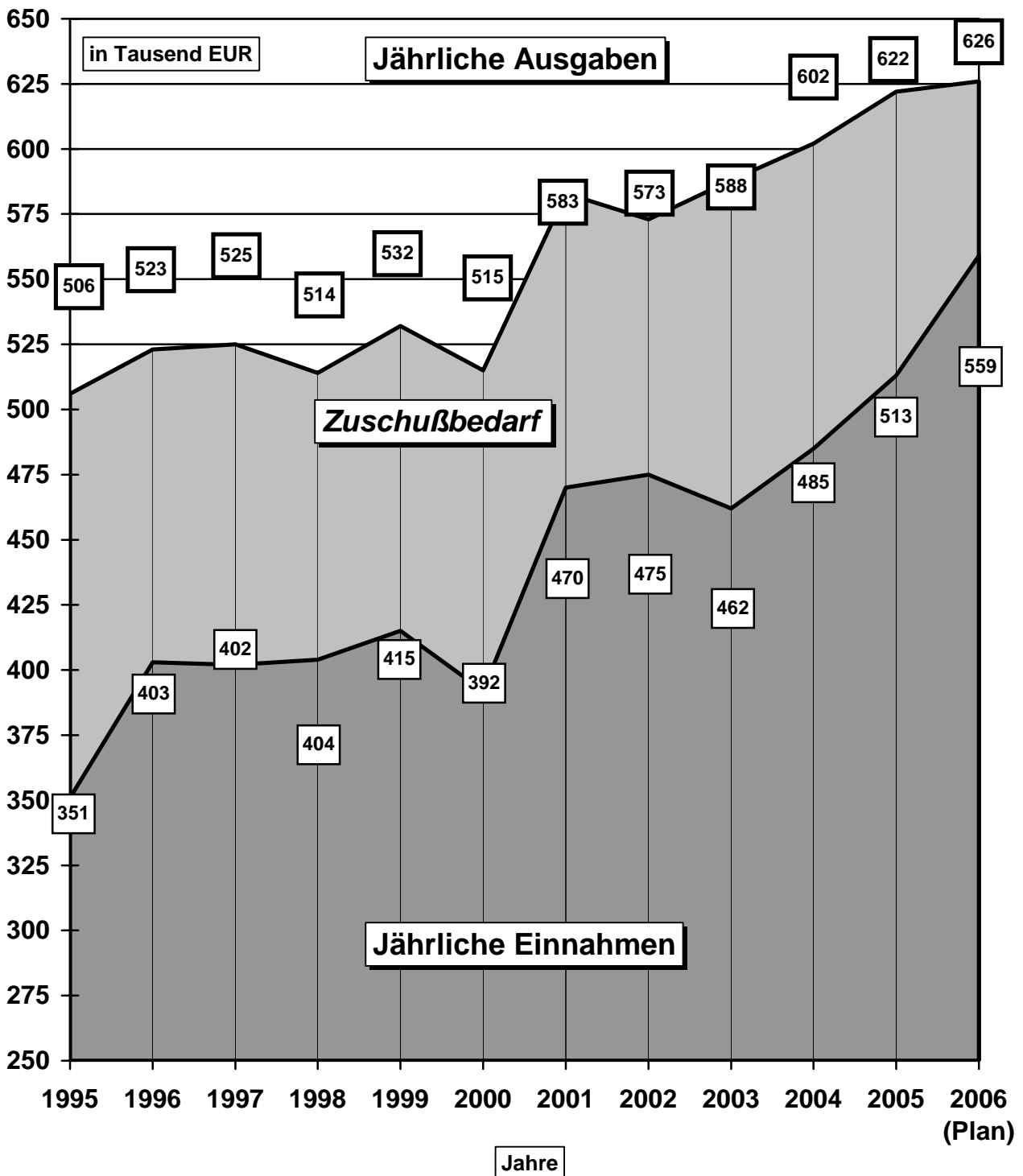
1.5. Gebühreneinnahmen

Die voraussichtlichen jährlichen Gebühreneinnahmen bei den vorgeschlagenen neuen Gebührensätzen betragen ca. 563.325 EUR, wobei jährliche Schwankungen je nach Art und Zahl des "Gräberverkaufs" möglich sind. Bei den derzeit noch geltenden alten Gebührensätzen waren in den vergangenen 2 Jahren durchschnittliche jährliche Gebühreneinnahmen von ca. 498.800 EUR zu verzeichnen (im einzelnen siehe Teil 6 dieser Vorlage). Die Verbesserungen für den Haushalt belaufen sich somit auf rd. 65.000 EUR pro Jahr.

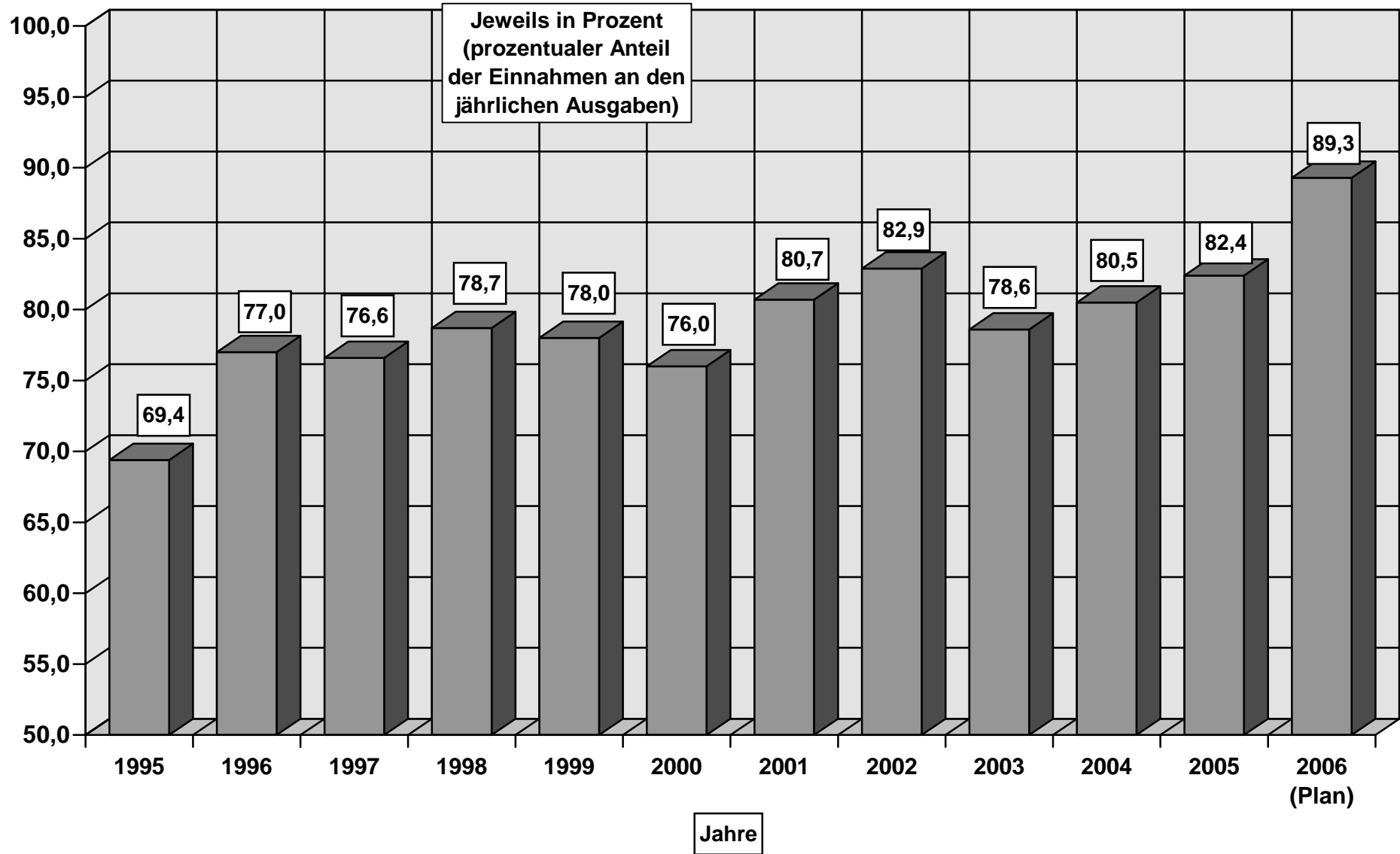
2. Grafische Darstellungen

2.1 Grafische Darstellung der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung sowie des jährlichen Deckungsgrads von Abschnitt 75 "Bestattungswesen"

Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Abschnitts 75 "Bestattungswesen" (Rechnungsergebnisse)



2.2 Entwicklung des Kostendeckungsgrades des Abschnitts 75 "Bestattungswesen" (Rechnungsergebnisse)



3. DARSTELLUNG DER KOSTENARTEN UND AUFTEILUNG DER KOSTEN AUF DIE VERSCHIEDENEN HAUPTBEREICHE

K o s t e n - a r t e n (1)	Voraus- sichtl. Netto- Kosten 2006 insgesamt (2) EUR	AUFTEILUNG DER KOSTEN AUF DIE HAUPTBEREICHE				
		Leichen- träger	Grabher- stellung	Sonstige Benutz- ungen	Spezielle Verwal- tungs- tätigkeiten	Über- lassung von Reihen- und Wahl- gräbern (3)
		EUR	(3) EUR	(3) + (4) EUR	(3) + (5) EUR	(3) EUR
1	2	3	4	5	6	7
Personalausgaben (6)	286.700	40.532	53.053	3.385	8.128	181.602
Gebäudeunterhaltung	6.000	187	1.227	3.146	-	1.440
Unterhaltung der Außenanlagen (7)	41.400	-	2.562	-	-	38.838
Geräte, Ausstattung, Einrichtung (8)	12.500	-	5.020	2.460	-	5.020
Bewirtschaftung der Grundstücke und Anlagen (9)	33.817	400	2.800	15.807	-	14.810
Fahrzeughaltung (10)	16.900	-	8.450	-	-	8.450
Geschäftsausg. ein- schließlich Erstattung an die IuK-Stelle (11)	5.600	385	437	1.144	834	2.800
Verwaltungskosten- beiträge (12)	28.100	2.060	2.341	6.130	3.519	14.050
Erstattung an den Bauhof (13)	18.000	37	245	629	-	17.089
Abschreibungen (14)	82.180	-	13.449	9.841	-	58.890
Verzinsung des Anlagekapitals (15)	82.970	-	4.949	16.941	-	61.080
Gesamtsummen	614.167	43.601	94.533	59.483	12.481	404.069

Erläuterungen siehe nächste Seite !

Erläuterungen zu den Kostenarten und zur Kostenaufteilung:

- (1) Die Kostenarten sind grundsätzlich nach der Gruppierung des Haushaltsplans dargestellt; bei kleineren Beträgen erfolgten teilweise Zusammenfassungen.
- (2) Es sind in der Regel die Ansätze des Haushaltsplans 2006 verwendet worden.
Netto Kosten=Ausgabenansatz abzügl. sonstige Einnahmen (insgesamt 11.400 EUR, die bei den entsprechenden Ausgaben bereits abgezogen wurden).
- (3) Unterverteilung auf die einzelnen Gebührenarten siehe nachfolgenden Teil "4. Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen (Produktkosten)".
- (4) Sonstige Benutzungen: Grabnummerntafeln, Benutzung der Leichenhäuser und Aussegnungshallen sowie der Kühlkatafalke.
- (5) Spezielle Verwaltungstätigkeiten: Genehmigung der Beisetzung Auswärtiger, Grabmalgenehmigungen, Umbettungszustimmungen, Zulassung von Gewerbetreibenden, Urnenanforderungen.
- (6) Personalaufwand für die 5 Friedhofsarbeiter, den Friedhofsaufseher und hier direkt ausgeschiedener Anteil von rechnerisch 0,55 Personen der Stadtkämmerei für die Friedhofsverwaltung (Rechnungen, Genehmigungen, Gräberakten). Mit enthalten sind auch die Ansätze für Aus- und Fortbildung (100 EUR), Dienst- und Schutzkleidung (1.100 EUR) und Unfallversicherung (2.000 EUR).
- (7) Unterhaltung der Außenanlagen einschließlich Deponiegebühren Landkreis, Abfallabfuhr durch private Firma, Bepflanzung, Baumsanierungen, Wartungsvertrag Druckerhöhungsanlage u.a.
- (8) Geräte und Ausstattung einschließlich Beschaffung von Grabnummerntafeln von privaten Unternehmen.
- (9) Gebäudeheizung, Reinigungsmittel, Beleuchtung, Abgaben (z.B. Wasserzins), Unternehmerreinigung.
- (10) Wartung, Reparaturen, Benzin, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung für Lieferwagen, 3 Abräumfahrzeuge, 2 Friedhofsbagger, 1 Kleintraktor.
- (11) Bürobedarf, Telefon, Porto, Öffentl. Bekanntmachungen, Dienstreisen; Erstattung an die IuK-Stelle (Abwicklung aller Rechnungs- und Urkundenfertigungen, Gräberkartei).
- (12) Verrechnete Verwaltungskostenbeiträge für die Inanspruchnahme folgender Ämter bzw. Einrichtungen: Stadtkämmerei (Amtsleiter und Sachgebietsleiter Finanzen), Stadtkasse, Rechnungsprüfungsamt, Sachgebiet Personal, Stadtbauamt, Zentraleinkauf.
- (13) Inanspruchnahme des Bauhofs für Gebäude- und Außenanlagenunterhaltung, Wegreinigung usw.
- (14) Kalkulatorische Abschreibung lt. Anlagenachweis (Anlage 11 zum Haushaltsplan 2006) in Höhe von 85.280 EUR. Davon gehen 3.100 EUR Ersätze ab, so dass netto 82.180 EUR angesetzt werden.
Verwendete Abschreibungssätze je nach Anlagenart: Gebäude 1 - 2 %, Mauern 1 - 2 %, Leitungen 2 - 4 %, Parkplätze, Wege 2 - 3 %, Geräte 3 - 10 %, Fahrzeuge 8 - 10 %.
- (15) Kalkulatorische Verzinsung lt. Anlagenachweis (Anlage 11 zum Haushaltsplan 2006) in Höhe von 83.970 EUR. Davon gehen Ersätze von 1.000 EUR ab, so dass insgesamt netto 82.970 EUR angesetzt werden.
Verwendeter Mischzinssatz 4,5 %. Der für die Verzinsung gewählte Mischzinssatz ergibt sich aus dem Verhältnis von tatsächlich eingesetztem Eigenkapital zu dem im VMH in den letzten 5 Jahren aufgenommenen Fremdkapital (Kredite). Dabei wird für die Eigenkapitalverzinsung der durchschnittliche Anlagezins für Sparguthaben mit einer Vertragsdauer von über 4 Jahren und für die Fremdkapitalverzinsung der durchschnittliche Zinssatz für die städt. Kreditaufnahme verwendet. Der sich ergebende Mischzinssatz ist auf volle 0,5 % gerundet.

4. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENSATZOBERGRENZEN (PRODUKTKOSTEN)

4.1 Leichenträger (je Träger) - § 7 (1) - = 34,88 EUR

Berechnung:	1 Std. 10 Min. Zeitaufwand (einschl. Zufahrt, 2 x Umkleiden, Wartezeit) 1,167 x 27,50 EUR	=	32,09 EUR
	Anteilige Personalkosten Friedhofs- verwaltung für Rechnungsstellung	=	0,33 EUR
	Anteilige Gemeinkosten (z.B. Geschäftsausgaben, Buchungs- kosten, Verwaltungskostenbeiträge)	=	2,46 EUR
<hr/>			
	Anteilige Gesamtkosten 43.601,85 EUR : 1.250 Fälle	=	34,88 EUR

4.2 Grabherstellung einfach tiefes Grab - § 7 (2) a) - = 446,57 EUR

Berechnung:	1 Baggerführer + 1 weiterer Arbeiter = 2 x 4,5 Std. = 9 Std. x 27,50 EUR	=	247,50 EUR
	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung	=	1,67 EUR
	Anteilige Gemeinkosten (z.B. Beseitigung überschüssiger Erde, Geräte, Bagger, Fahrzeughaltung, Geschäftsausgaben, Verwaltungskostenbeiträge)	=	108,78 EUR
	Anteilige kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals)	=	88,62 EUR
<hr/>			
	Anteilige Gesamtkosten 36.619,13 EUR : 82 Fälle	=	446,57 EUR

Anmerkung: Einschließlich Vorbereitung, Baggerzufuhr, Überschusserdeentsorgung, Aufräumen, eventueller späterer Erdausgleich

4.3 Grabherstellung Tiefgrab - § 7 (2) b) - = 535,95 EUR

Berechnung:	1 Baggerführer + 1 weiterer Arbeiter = 2 x 5,5 Std. = 11 Std. x 27,50 EUR	=	302,50 EUR
	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung	=	1,67 EUR
	Anteilige Gemeinkosten	=	127,46 EUR
	Anteilige kalkulatorische Kosten	=	104,32 EUR
<hr/>			
	Anteilige Gesamtkosten 45.414,01 EUR : 85 Fälle	=	535,95 EUR

Anmerkung: Einschließlich Vorbereitung, Baggerzufuhr, Überschusserdeentsorgung, Aufräumen, eventueller späterer Erdausgleich

4.4 Grabherstellung Kindergrab - § 7 (2) c) - = 221,93 EUR

Berechnung:	1 Arbeiter (Handaushub) 4,5 Std. x 27,50 EUR	=	123,75 EUR
	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung	=	1,67 EUR
	Anteilige Gemeinkosten	=	50,51 EUR
	Anteilige kalkulatorische Kosten	=	46,00 EUR
	<hr/>		
	Anteilige Gesamtkosten ca. 443,86 EUR : 2 Fälle	=	221,93 EUR

4.5 Grabherstellung Urnengrab - § 7 (2) d) - = 103,60 EUR

Berechnung:	1 Arbeiter (Handaushub) 2 Std. x 27,50 EUR	=	55,00 EUR
	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung	=	1,67 EUR
	Anteilige Gemeinkosten (hier keine Beseitigung überschüssiger Erde)	=	28,04 EUR
	Anteilige kalkulatorische Kosten	=	18,89 EUR
	<hr/>		
	Anteilige Gesamtkosten ca. 11.914,28 EUR : 115 Fälle	=	103,60 EUR

4.6 Verschiedene Sonderfälle - § 7 (2) e) - = Rahmengebühr mit Unter- und Obergrenze (50 EUR bis 1.000 EUR)

Anmerkung: Grabvertiefungen, Ausgraben und Wiederbeisetzen von Leichen bei Sektionen usw. In der Praxis sehr selten vorkommend (durchschnittlich weniger als 1 Fall pro Jahr). Muss aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse individuell abgerechnet werden. Fallzahl nicht vorhersehbar, deshalb nicht als regelmäßig eingehende Einnahme kalkulierbar.

4.7 Umbettungen - § 7 (3) - = Rahmengebühr mit Unter- und Obergrenze (50 EUR bis 1.000 EUR)

Anmerkung: Nach § 12 Friedhofssatzung darf die Ruhe der Toten grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Im Hinblick auf diese Bestimmungen finden nur sehr wenige Umbettungen statt. Es gilt damit grundsätzlich auch hier das unter Ziffer 6) Ausgeführte.

4.8 Grabnummerntafel - § 7 (4) a) -	= 23,06 EUR
--	--------------------

Berechnung:	Anteilige Personalkosten (Tafel bestellen, setzen, Rechnung)	=	4,42 EUR
	Tafelbeschaffung, anteilige Gemeinkosten	=	18,64 EUR
	<hr/>		
	Anteilige Gesamtkosten 6.456,59 EUR : 280 Fälle	=	23,06 EUR

4.9 Benutzung des Leichenhauses je angefangenen Tag - § 7 (4) b) -	= 58,93 EUR
---	--------------------

Berechnung:	Anteilige Personalkosten Friedhofsarbeiter (Unterhaltung, kehren usw.)	=	1,25 EUR
	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung	=	1,39 EUR
	Anteilige Gemeinkosten (Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, Bauhoferstattung usw.)	=	27,54 EUR
	Anteilige kalkulatorische Kosten	=	28,75 EUR
	<hr/>		
	Anteilige Gesamtkosten 15.616,78 EUR : 265 Falltage	=	58,93 EUR

4.10 Benutzung der Aussegnungshalle - § 7 (4) c) -	= 161,72 EUR
---	---------------------

Berechnung:	Anteilige Personalkosten Friedhofsarbeiter (Unterhaltung, kehren usw.)	=	4,30 EUR
	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung	=	1,67 EUR
	Anteilige Gemeinkosten (Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, Bauhoferstattungen usw.)	=	72,44 EUR
	Anteilige kalkulatorische Kosten	=	83,31 EUR
	<hr/>		
	Anteilige Gesamtkosten 37.196,71 EUR : 230 Fälle	=	161,72 EUR

4.11 Benutzung des Kühlkatafalks je angefangenen Tag - § 7 (4) d) -	=	16,45 EUR
--	----------	------------------

Berechnung:	Anteilige Personalkosten Friedhofsarbeiter	=	4,23 EUR
	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung	=	1,67 EUR
	Anteilige Gemeinkosten (Unterhaltung, Ersatzteile, Strom, Reinigung usw.)	=	10,55 EUR
	Anteilige kalkulatorische Kosten (voll abgeschrieben)	=	- 0 - EUR

Anmerkung: Anteilige Gesamtkosten ca. 213,81 EUR : 13 Falltage = 16,45 EUR
 Gebührenansatz nur noch übergangsweise für wenige Fälle. Beide Kühlkatafalke sind voll abgeschrieben. Wegen fehlenden Bedarfs (Kühlung der Leichen im Krankenhaus bzw. beim Bestattungsinstitut) erfolgt beim Abgang keine Ersatzbeschaffung mehr.

4.12 Herstellung der Standsicherheit von Grabmalen bzw. Entfernung - § 10 (1) -	=	Rahmengebühr mit Unter- und Obergrenze (25 EUR bis 1.000 EUR)
--	----------	--

Anmerkung: Nach § 24 FS ist der Empfänger der Grabanweisung bzw. der Nutzungsberechtigte grundsätzlich für den guten und verkehrssicheren Zustand der Grabmale zuständig. Bei Gefahr im Verzug oder bei Nichthandeln der Verantwortlichen kann die Stadt auf deren Kosten das Notwendige veranlassen. Der dabei entstehende Aufwand kann nur nach den tatsächlichen Verhältnissen abgerechnet werden, die Anzahl der Fälle ist nicht im voraus bekannt.

4.13 Grabmalentfernung und Grabstättenabräumung nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts - § 10 (2) -	=	Rahmengebühr mit Unter- und Obergrenze (25 EUR bis 1.000 EUR)
--	----------	--

Anmerkung: Grundsätzlich ist der Nutzungsberechtigte bzw. Empfänger der Grabanweisung selbst zur Grabmalentfernung und Grabstättenabräumung verpflichtet. In Einzelfällen (insbesondere wenn ältere Verantwortliche dies nicht selbst erledigen können) übernimmt die Stadt diese Arbeiten gegen Ersatz der dann tatsächlich entstandenen Kosten. Ansonsten gilt das unter Ziffer 12) Ausgeführte.

4.14 Beseitigung von Vernachlässigungen - § 10 (3)	=	Rahmengebühr mit Unter- und Obergrenze (25 EUR bis 1.000 EUR)
---	----------	--

Anmerkung: Es gelten im Grundsatz die unter Ziffer 4.12 und 4.13 genannten Aspekte.

4.15 Ausnahmegenehmigung für die Beisetzung Auswärtiger - § 11 (1) -	= 34,56 EUR
---	--------------------

Berechnung:	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung (Prüfung der Sachlage, Einzelgenehmigung, Einzel-Rechnungsanweisung) ca. 0,6 Std. x 25 EUR	= 15,00 EUR
	Anteilige Gemeinkosten (Geschäftsausgaben, Vordrucke, Telefon, Buchungskosten usw.)	= 19,56 EUR
	<hr/>	
	Anteilige Gesamtkosten ca. 534,72 EUR : 12 Fälle	= 34,56 EUR

Anmerkung: Nach dem Bestattungsgesetz ist jede Kommune nur zur Friedhofsbereitstellung für ihre Einwohner verpflichtet. Die Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn die für das Grab verantwortliche Person in Backnang wohnhaft ist.

4.16 Grabmalgenehmigung einschl. lfd. jährliche Überwachung	
- § 11 (2) a - Kindergräber	= 51,77 EUR
§ 11 (2) b - Sonstige Gräber	= 72,89 EUR
§ 11 (2) c - Bei liegenden Grabmalen	= 16,38 EUR

Berechnung:	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung und Friedhofsaufseher (Antragsprüfung, Einzelgenehmigung, Einzelrechnungsanweisung; jährliche Rüttelproben, Anschreiben bei nicht mehr standsicheren Grabmalen; z.T. neue Ermittlungen von verantwortlicher Person bzw. Anschrift)	
	Erwachsenengräber (20 Jahre) ca. 2,02 Std. x 26,40 EUR	= 53,33 EUR
	Kindergräber (10 Jahre) ca. 1,22 Std. x 26,40 EUR	= 32,21 EUR
	Anteilige Gemeinkosten in beiden Fällen (Geschäftsausgaben, Buchungskosten usw.)	= 19,56 EUR
	<hr/>	
	Anteilige Gesamtkosten 5.831,20 EUR : 80 Fälle (Erw.)	= 72,89 EUR
	103,54 EUR : 2 Fälle (Kinder)	= 51,77 EUR
	zusammen 5.935 EUR	

Bei liegenden Grabmalen entfällt die lfd. jährliche Überwachung. Deshalb ist nur der Genehmigungsaufwand wie folgt anzusetzen:

Anteilige Personalkosten	= 6,60 EUR
Anteilige Gemeinkosten	= 9,26 EUR
Insgesamt	= 15,86 EUR

Anmerkung: Der größere Verwaltungsaufwand entfällt auf die von der einschlägigen Rechtsprechung zwingend geforderten jährlichen Rüttelproben (Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB). Deshalb wurde bereits 1996 der vorherige einheitliche Gebührenansatz gesplittet: Geringere Kosten (Gebühren) für Kindergräber, da nur 10-jährige Überwachung. Bei den liegenden Grabmalen muss keine jährl. Rüttelprobe stattfinden.

4.17 Umbettungszustimmung nach § 12 FS - § 11 (3) - = 34,56 EUR

Berechnung:	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung (Antragsprüfung, Einzelgenehmigung, Einzel- Rechnungsanweisung) ca. 0,6 Std. x 25 EUR	=	15,00 EUR
	Anteilige Gemeinkosten	=	19,56 EUR
	<hr/>		
	Anteilige Gesamtkosten ca. 69 EUR : 2 Fälle	=	34,56 EUR

Anmerkung: Restriktive Genehmigungspraxis; nur etwa 2 Fälle pro Jahr.
Siehe Anmerkung in Ziffer 7.

4.18 Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde - § 11 (4) - = gebührenfrei

Anmerkung: Aufwand für diese Urkunde im Rahmen der Grabnutungsgebühr (§ 9) mit abgedeckt.

4.19 Übertragung (Umschreibung eines Grabnutungsrechts) - § 11 (5) - = gebührenfrei

Anmerkung: Die Friedhofsverwaltung hat ein starkes Interesse daran, dass bei Todesfällen der Rechtsnachfolger im Grabnutungsrecht baldmöglichst bekannt ist. Deshalb gebührenfreie Umschreibung (wie auch in anderen Städten üblich).

4.20 Zustimmung zu Veranstaltungen (§ 6 FS) - § 11 (6) - = gebührenfrei

Anmerkung: Die Zustimmung zu Totengedenkveranstaltungen wird im Regelfall mündlich erteilt und ist gebührenfrei.

4.21 Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 7 FS) - § 11 (7) - = 34,56 EUR

Berechnung:	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung (Antragsprüfung, individuelles Schreiben, Einzel- Rechnungsanweisung) ca. 0,6 Std. x 25 EUR	=	15,00 EUR
	Anteilige Gemeinkosten	=	19,56 EUR
	<hr/>		
	Anteilige Gesamtkosten ca. 207 EUR : 6 Fälle	=	34,56 EUR

Anmerkung: Nach § 7 Friedhofssatzung vorgeschriebene schriftliche Zulassung

4.22 Urnenanforderung beim Krematorium - § 11 (8) -	= 19,57 EUR
--	--------------------

Berechnung:	Anteilige Personalkosten Friedhofsverwaltung (Prüfung, ob Voraussetzungen für Urnenbeisetzung in Backnang vorliegen; Vordruckausfüllung, Einzel- Rechnungsanweisung) ca. 0,33 Std. x 25 EUR	= 8,25 EUR
	Anteilige Gemeinkosten	= 11,32 EUR
<hr/>		
	Anteilige Gesamtkosten ca. 2.250 EUR : 115 Fälle	= 19,57 EUR
Anmerkung:	Gemäß § 22 (4) Bestattungsverordnung vorgeschriebene Bestätigung für die Feuerbestattungsanlage, dass die Urne auf einem Backnanger Friedhof beigesetzt werden kann.	

4.23 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der Gebührensatzobergrenzen für die Gebühren für Reihengrabstätten und die Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

4.23.1 Grundlagen der Rechtsprechung

Nach der derzeit geltenden Rechtsprechung muss eine kostenverursachungsgerechte und leistungsadäquate Gebührenkalkulation aufgestellt werden. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze (= 100% Kostendeckung als Maximalwert) hervorgeht. Sie wird ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzer nach Maßgabe des vorgesehenen Maßstabs verteilt werden, wobei der voraussichtliche Umfang der Benutzung bzw. Leistung zu schätzen ist. Die Gebührensatzobergrenze ist danach das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten geteilt werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31.08.1989).

4.23.2 Ermittlung des Basiswerts

Im vorigen Teil 3 (Darstellung der Kostenarten und Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Hauptbereiche) ist dargestellt, dass der über die Gräbergebühren abzudeckende **Teilaufwand** derzeit bei jährlich **404.069 EUR** liegt.

Als geeigneter und üblicher Maßstab für die Ermittlung der Gräbergebühren gilt allgemein die für die einzelnen Grabstätten benötigte **Grabfläche**.

Es muss entsprechend einem Vorschlag der Gemeindeprüfungsanstalt eine Ermittlung der Bemessungseinheiten erfolgen, indem die tatsächlich in einem Jahr abgegebenen Gräberflächen und die Grabverlängerungen (hier mit Umrechnung der m² auf 1/20 je Verlängerungsjahr) zusammengestellt werden. Für die beiden Jahre 2004 und 2005 ergeben sich hier zusammengefasst folgende abgegebene bzw. verlängerte, umgerechnete Flächen im Durchschnitt beider Jahre:

• Reihengräber (nur Neubelegung möglich)		
a) Reihengräber Erwachsene		31,00 m ²
b) Urnenreihengräber		11,27 m ²
c) Kindergräber (abgegebene Fläche x 50 %; nur 10 Jahre Ruhezeit)		0,36 m ²
		<hr/>
zusammen		42,63 m ²
		<hr/> <hr/>
• Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (anonym)		4,13 m ²
		<hr/> <hr/>
• Wahlgräber		
a) Wiedererwerbe (verlängerte „Familiengräber“ ohne aktuelle Bestattung)		144,02 m ²
b) Neuabgabe bei Beerdigungen		194,97 m ²
c) Verlängerung einzelne Jahre (weitere Bestattungen in vorhandene Gräber; Fläche je Grab umgerechnet mit 1/20 je Verlängerungsjahr)		220,27 m ²
		<hr/>
zusammen		559,26 m ²
		<hr/> <hr/>
Insgesamt jährlich anzusetzende Grabflächen		606,02 m²
		<hr/> <hr/>

• **Aufwand pro m² Grabfläche**

Der derzeitige jährliche Gesamtaufwand	dividiert durch	die umgerechnete jährlich abgegebene Grabfläche	ergibt den Aufwand pro m² Grabfläche bei 20 jähriger Ruhezeit
404.069 EUR	:	606,02 m ²	= 666,75 EUR

4.23.3 Gebührensatzobergrenze für die einzelnen Gräberarten:

a) Berücksichtigung der Dauer der Ruhezeit lt. Friedhofssatzung:

<p>Für eine Ruhezeit von nur 10 Jahren (nur Kindergräber) ergeben sich 666,75 EUR : 2 = 333,37 EUR pro m² Grabfläche</p> <p>Für eine Ruhezeit von 20 Jahren (alle übrigen Gräberarten) ergeben sich die oben ermittelten 666,75 EUR pro m² Grabfläche</p>

b) Gebührensatzobergrenzen für die einzelnen Gebührenarten:

Art und Lage der Gräber	Durchschnittl. Fläche je Grab- stätte in m ²	Gebührensatzobergrenze - 100 % - (Sp. 2 x 333,37 EUR bei Kinder- gräbern bzw. 666,75EUR bei allen anderen Gräbern)
1	2	3
1) REIHENGRABSTÄTTEN		
a) Reihengrabstätten für Leichen (Erwachsene)	2,00	1.333,50 EUR
b) Urnenreihengrabstätten	0,98	653,42 EUR
c) Kindergrabstätten	0,72	240,03 EUR
2) URNENGRABSTÄTTE IM GEMEINSCHAFTSFELD (ANONYM)	0,33	220,03 EUR
3) WAHLGRABSTÄTTEN		
a) <u>Stadt- und Waldfriedhof, Stadtteilmfriedhöfe</u>		
<i>normale Größe</i>		
- einstellige	2,00	1.333,50 EUR
- zweistellige	4,80	3.200,40 EUR
- dreistellige	7,60	5.067,30 EUR
- vierstellige	10,40	6.934,20 EUR
- fünfstellige	13,20	8.801,10 EUR
- sechsstellige	16,00	10.668,00 EUR
- achtstellige	21,60	14.401,80 EUR
b) <u>Stadt- und Waldfriedhof</u>		
<i>größere Grabstätten und Mauer- Grabstätten Stadtfriedhof</i>		
- einstellige	3,00	2.000,25 EUR
- zweistellige	7,20	4.800,60 EUR
- dreistellige	11,40	7.600,95 EUR
- vierstellige	15,60	10.401,30 EUR
- fünfstellige	19,80	13.201,65 EUR
- sechsstellige	24,00	16.002,00 EUR
- achtstellige	32,40	21.602,70 EUR
c) <u>Stadtfriedhof</u>		
<i>Grabstätten im Sonderteil</i>		
- zweistellige	9,60	6.400,80 EUR
- dreistellige	12,80	8.534,40 EUR
4) URNENWAHLGRABSTÄTTEN		
alle Friedhöfe		
- einstellige	0,98	653,42 EUR
- zweistellige	2,38	1.586,67 EUR
- dreistellige	3,78	2.520,32 EUR
5) KINDERWAHLGRABSTÄTTEN		
alle Friedhöfe		
	0,72	240,03 EUR

5. VORSCHLÄGE ZUR NEUFESTSETZUNG DER EINZELNEN GEBÜHRENARTEN

5.1. Allgemeine Vorbemerkungen

Nach § 78 GemO hat die Stadt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten (**Vorrang der Gebührenfinanzierung**) für ihre Leistungen zu beschaffen.

Gemäß § 9 KAG dürfen Benutzungsgebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Im Rahmen der Gebührenfestsetzung kann damit der Gemeinderat bestimmen, welcher **Kostendeckungsgrad** Anwendung findet. Dabei ist der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz zu wahren. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass für die einzelnen Gebührenarten verschiedene Deckungsgrade zwar grundsätzlich möglich sind, dieses Auswahlermessen aber nicht schrankenlos ist. Abweichungen vom Regelfall müssen begründbar und in gewisser Weise sachlich zu rechtfertigen sein.

100 % Kostendeckung

Bei den **Bestattungsgebühren** (Träger, Grabherstellung, Grabnummerntafeln, Hallenbenutzung), den **sonstigen Gebühren** (§ 10: Grabmalsicherungen und -entfernungen, Beseitigung von Vernachlässigungen im Einzelfall) sowie den **Verwaltungsgebühren** für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung handelt es sich um einzelne, individuell zurechenbare Leistungen, für die üblicherweise eine 100 %-ige Kostendeckung anzustreben ist.

90 % Kostendeckung

Bei den **Gräbergebühren** (mit denen die gesamten, nicht anderweitig zurechenbaren Leistungen abgegolten werden) ist ein unter 100 % liegender Kostendeckungsgrad notwendig wegen der Zusatzfunktion der Friedhöfe als **öffentliche Grünanlagen**. Hier erfolgt deshalb der Vorschlag eines Kostendeckungsgrads von 90 % für die Wahlgräber.

70 % Kostendeckung

Das Sondernutzungsgrabrecht für Wahlgräber hat gegenüber dem Reihennutzungsgrabrecht in der Regel folgende Vorzüge:

- Ein Zubettungsrecht für weitere Angehörige
- Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts
- Möglichkeit des Erwerbs mehrstelliger und größerer Grabstätten
- ein gewisses Auswahlrecht des Platzes.

Außerdem besteht eine historisch gewachsene Subventionierung des Reihengrabs (soziale Komponente), gegen die auch im Blick auf den Gleichheitsgrundsatz laut Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt nichts einzuwenden ist.

Bei den Gebühren für die **Reihengräber** (für Leichen Verstorbener über 6 Jahre, Urnenreihengräber, Kindergräber) wird deshalb nur eine **70 %-ige Kostendeckung** vorgeschlagen.

5.2. Einzelne Gebührenvorschläge

Die einzelnen Gebührenvorschläge sind unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5.1. genannten Kostendeckungsgrade in nachfolgender Aufstellung enthalten.

Die in Ziffer 4 dieser Vorlage ermittelte Gebührensatzobergrenze (Produktkosten) wurde hier mit dem jeweils gewählten Kostendeckungsgrad multipliziert.

GEBÜHRENART	bisherige Gebührensätze	Gebühren- satzober- grenze lt. Ziffer 4 (100 %-ige Kosten- deckung)	Vorschlag für Gebühren- neufest- setzung	A n m e r k u n g e n
1	EUR	EUR	EUR	
2	3	4	5	
Bestattungsgebühren:				
Träger (je Träger) - § 7 (1) -	33,-	34,88	34,-	grundsätzl. volle Kostendeckung
Grabherstellung einfach tiefes Grab - § 7 (2) a) -	390,-	446,57	446,-	"
Grabherstellung Tiefgrab - § 7 (2) b) -	472,-	535,95	535,-	"
Grabherstellung Kindergrab - § 7 (2) c) -	195,-	221,93	221,-	"
Grabherstellung Urnengrab - § 7 (2) d) -	91,-	103,60	103,-	"
Verschiedene Sonderfälle (Vertiefung, Heben und Tieferlegen einer Leiche, Ausgraben und Wiederbeisetzen nach einer Sektion) - § 7 (2) e) -	Rahmen- gebühr 50,- bis 1.000,-	Rahmen- gebühr 50,- bis 1.000,-	Rahmen- gebühr 50,- bis 1.000,-	nach tats. entstandenem Aufwand abzurechnen; wenig vorkommend "
Umbettungen - § 7 (3) -	Rahmen- gebühr 50,- bis 1.000,-	Rahmen- gebühr 50,- bis 1.000,-	Rahmen- gebühr 50,- bis 1.000,-	"
Grabnummerntafel - § 7 (4) a) -	21,-	23,06	23,-	grundsätzl. volle Kostendeckung
Benutzung des Leichenhauses je angefangenen Tag - § 7 (4) b) -	48,- (je angefangenen Tag)	58,93 (je angefangenen Tag)	58,- (je angefangenen Tag)	"
Benutzung der Aussegnungshalle (nur Stadt- und Waldfriedhof) - § 7 (4) c) -	139,-	161,72	161,-	"
Benutzung des Kühlkatafalks je angefangenen Tag - § 7 (4) d) -	14,-	16,45	16,-	"

G E B Ü H R E N A R T	bisherige Gebühren- sätze	Gebühren- satzober- grenze lt. Ziffer 4 (100 %-ige Kosten- deckung)	Vorschlag für Gebühren- neufest- setzung	A n m e r k u n g e n
1	EUR	EUR	EUR	
	2	3	4	5
Gebühren für Reihengrabstätten:				
Überlassung einer Reihengrabstätte - § 8 a) -	783,-	1.333,50	933,-	70 %-ige Kostendeckung
Urnenreihengrabstätten - § 8 b) -	383,-	653,42	457,-	"
Kindergrabstätten - § 8 c) -	141,-	240,03	168,-	"
Gebühren für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (anonym):				
Für die Überlassung einer Urnen- grabstätte im Gemeinschaftsfeld (anonym) einschließlich Pflege während der Ruhezeit	166,-	220,03	198,-	90 %-ige Kostendeckung
Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten - § 9 (1) a)-				
STADTFRIEDHOF				
<u>normale Größe</u>				
- einstellige Wahlgrabstätten	1.000,-	1.333,50	1.200,-	90 %-ige Kostendeckung (durch 20 Jahre auf volle EUR teilbar wegen evtl. Wiedererwerb)
- zweistellige Wahlgrabstätten	2.400,-	3.200,40	2.880,-	"
- dreistellige Wahlgrabstätten	3.820,-	5.067,30	4.560,-	"
- vierstellige Wahlgrabstätten	5.220,-	6.934,20	6.240,-	"
- fünfstellige Wahlgrabstätten	6.640,-	8.801,10	7.920,-	"
- sechsstellige Wahlgrabstätten	8.060,-	10.668,00	9.600,-	"
(siebenstellige nicht vorhanden)				
- achtstellige Wahlgrabstätten	10.880,-	14.401,80	12.960,-	"
<u>größere Wahlgrabstätten und Mauergräber</u>				
- einstellige Wahlgrabstätten	1.500,-	2.000,25	1.800,-	"
- zweistellige Wahlgrabstätten	3.620,-	4.800,60	4.320,-	"
- dreistellige Wahlgrabstätten	5.740,-	7.600,95	6.840,-	"
- vierstellige Wahlgrabstätten	7.840,-	10.401,30	9.360,-	"
- fünfstellige Wahlgrabstätten	9.960,-	13.201,65	11.880,-	"
- sechsstellige Wahlgrabstätten	12.080,-	16.002,00	14.400,-	"
(siebenstellige nicht vorhanden)				
- achtstellige Wahlgrabstätten	16.320,-	21.602,70	19.440,-	"

G E B Ü H R E N A R T	bisherige Gebühren- sätze	Gebühren- satzober- grenze lt. Ziffer 4 (100 %-ige Kosten- deckung)	Vorschlag für Gebühren- neufest- setzung	A n m e r k u n g e n
	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5
Wahlgrabstätten im Sonderteil (nur zwei- und dreistellige vorhanden)				90 %-ige Kostendeckung (durch 20 Jahre auf volle EUR teilbar wegen evtl. Wiedererwerb)
- zweistellige Wahlgrabstätten	4.820,-	6.400,80	5.760,-	"
- dreistellige Wahlgrabstätten	6.440,-	8.534,40	7.680,-	"
WALDFRIEDHOF				
normale Größe				
- einstellige Wahlgrabstätten	1.000,-	1.333,50	1.200,-	"
- zweistellige Wahlgrabstätten	2.400,-	3.200,40	2.880,-	"
- dreistellige Wahlgrabstätten (vier- u. mehrstellige nicht vorhanden)	3.820,-	5.067,30	4.560,-	"
größere Wahlgrabstätten				
- einstellige Wahlgrabstätten	1.500,-	2.000,25	1.800,-	"
- zweistellige Wahlgrabstätten	3.620,-	4.800,60	4.320,-	"
- dreistellige Wahlgrabstätten (vier- u. mehrstellige nicht vorhanden)	5.740,-	7.600,95	6.840,-	"
STADTTEILFRIEDHÖFE				
- einstellige Wahlgrabstätten	1.000,-	1.333,50	1.200,-	"
- zweistellige Wahlgrabstätten	2.400,-	3.200,40	2.880,-	"
- dreistellige Wahlgrabstätten	3.820,-	5.067,30	4.560,-	"
ALLE FRIEDHÖFE				
Kinderwahlgrabstätten	180,-	240,03	200,-	90 %-ige Kostendeckung (durch 10 Jahre auf volle EUR teilbar wegen evtl. Wiedererwerb)
Grabnutzungsgebühren für Urnenwahlgrabstätten: -§ 9 (1)b) und c)-				
ALLE FRIEDHÖFE				
- einstellige Urnenwahlgrabstätten	480,-	653,42	580,-	"
- zweistellige Urnenwahlgrabstätten	1.180,-	1.586,67	1.420,-	"
- dreistellige Urnenwahlgrabstätten	1.900,-	2.520,32	2.260,-	"

G E B Ü H R E N A R T	bisherige Gebühren- sätze	Gebühren- satzober- grenze lt. Ziffer 4 (100 %-ige Kosten- deckung)	Vorschlag für Gebühren- neufest- setzung	A n m e r k u n g e n
1	EUR	EUR	EUR	5
Sonstige Gebühren:				
Herstellung der Standsicher- heit von Grabmalen - § 10 (1) -	Rahmen- gebühr 25,- bis 1.000,-		Rahmen- gebühr 25,- bis 1.000,-	nach tats. entstandenem Aufwand abzurechnen "
Entfernung von Grabmalen und Abräumung von Grabstätten - § 10 (2) -	Rahmen- gebühr 25,- bis 1.000,-		Rahmen- gebühr 25,- bis 1.000,-	"
Beseitigung von Ver- nachlässigungen - § 10 (3) -	Rahmen- gebühr 25,- bis 1.000,-		Rahmen- gebühr 25,- bis 1.000,-	"
Verwaltungsgebühren:				
Ausnahmegenehmigung für die Beisetzung Auswärtiger - § 11 (1) -	31,-	34,56	34,-	100 %-ige Kostendeckung; (siehe Ausführungen in Teil IV Ziffer 15)
Grabmalgenehmigung einschl. lfd. Überwachung				100 %-ige Kostendeckung; (siehe Ausführungen in Teil IV Ziffer 16)
(Kindergräber) - § 11 (2) a -	47,-	51,77	51,-	
(Erwachsenengräber) - § 11 (2) b -	67,-	72,89	72,-	
(liegende Grabmale) - § 11 (2) c -	14,-	16,38	16,-	
Umbettungszustimmung - § 11 (3) -	31,-	34,56	34,-	100 %-ige Kostendeckung; (siehe Ausführungen in Teil IV Ziffer 17)
Ausstellung einer Grab- nutzungsurkunde - § 11 (4) -	gebühren- frei		gebühren- frei	Siehe Ausführungen in Teil IV Ziffer 18;
Übertragung (Umschreibung eines Grabnutzungsrechts) - § 11 (5) -	gebühren- frei		gebühren- frei	Siehe Ausführungen in Teil IV Ziffer 19;
Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen - § 11 (6) -	gebühren- frei		gebühren- frei	Siehe Ausführungen in Teil IV Ziffer 20;
Zulassung von Gewerbetreibenden - § 11 (7) -	31,-	34,56	34,-	100 %-ige Kostendeckung; (siehe Ausführungen in Teil IV Ziffer 21)
Urnenanforderung - § 11 (8) -	17,-	19,57	19,-	100 %-ige Kostendeckung; (siehe Ausführungen in Teil IV Ziffer 22)

**6. VORAUSSICHTLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEBÜHREN-
EINNAHMEN BEI DEN VORGESCHLAGENEN GEBÜHRENSÄTZEN**

G E B Ü H R E N A R T	Durchschnittliche Fallzahl	Gebühr pro Fall EUR	Durchschnittl. jährl. Gebühreneinnahmen insges. ca. EUR
1	2	3	4
1) Träger (je Träger)	1.250	34,-	42.500,-
2) Grabherstellung einfach tiefes Grab	82	446,-	36.572,-
3) Grabherstellung Tiefgrab	85	535,-	45.475,-
4) Grabherstellung Kindergrab	2	221,-	442,-
5) Grabherstellung Urnengrab	115	103,-	11.845,-
6) Grabnummerntafel	280	23,-	6.440,-
7) Leichenhausbenutzung (Tage)	265	58,-	15.370,-
8) Benutzung Aussegnungshalle	230	161,-	37.030,-
9) Benutzung Kühlkatafalk (Tage)	13	16,-	208,-
10) Ausnahmegem. für Beisetzung Auswärtiger	12	34,-	408,-
11) Grabmalgenehmigung und -überwachung			
- Kindergräber	2	51,-	102,-
- Erwachsenengräber	80	72,-	5.760,-
- Liegend	55	16,-	880,-
12) Umbettungszustimmung	2	34,-	68,-
13) Zulassung Gewerbetreibende	6	34,-	204,-
14) Urnenanforderung	115	19,-	2.185,-
15) Überlassung von Reihengrabstätten (einschl. Urnenreihengrabstätten und Kindergräbern)	nach jährlich abgegebener Grabfläche	verschieden je nach Art und Lage	22.280,-
16) Wahlgrabstätten	nach jährlich abgegebener Grabfläche	verschieden je nach Art und Lage	335.556,-
Anm. zu Nr. 15) + 16): Jährl. Einnahmen können stark schwanken je nach Erstbelegungen, Verlängerungen und Gräberarten	I N S G E S A M T (gerundet)		563.325,-
Durchschnittliche derzeitige jährl. Gebühreneinnahmen (Durchschnitt 2004 + 2005) ca.			498.800,-
Gebührenmehreinnahmen ca.			65.000,-
Derzeitige jährliche Ausgaben (siehe Teil III)			614.200,-

Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad bei vorgeschlagenen Gebühren ca. 91,7%

7. GEBÜHRENVERGLEICH MIT DEN GEBÜHRENSÄTZEN IN UMLIEGENDEN GEMEINDEN UND DEN GROSSEN KREISSTÄDTEN IM REMS-MURR-KREIS

- Bei anderen Ruhezeiten Gräbergebühren jeweils umgerechnet auf Backnanger Werte:
Kindergräber 10 Jahre; Erwachsenengräber 20 Jahre Ruhezeit bzw. Nutzungszeit -

Gebührenarten (nur wichtigste Arten)	Backnang		Fellbach EUR	Schorn- dorf EUR	Waib- lingen EUR	Wein- stadt EUR	Winnen- den EUR	Aspach EUR	Auen- wald EUR	Weissach i.T. EUR
	bisher EUR	geplant EUR								
Grabherstellung einfach tief	390,-	446,-	525,-	407,-	561,-	450,-	(5) 1.090,-	500,-	420,-	515,-
Grabherstellung Tiefgrab	472,-	535,-	700,-	462,-	714,-	538,-	(5) 1.141,-	625,-	495,-	-
Grabherstellung Kindergrab	195,-	221,-	349,-	264,-	190,-	180,-	(5) 730,-	250,-	165,-	234,-
Grabherstellung Urnengrab	91,-	103,-	149,-	212,-	28,-	125,-	(5) 560,-	200,-	135,-	113,-
Benutzung Leichenhaus	48,- (pro Tag)	58,- (pro Tag)	90,- (insges.)	69 – 96,- (pro Tag)	Teil der Grundgeb.	Teil der Grundgeb.	160– 180,- (insges.)	150,- (insges.)	85,- (insges.)	51,- (nur Kühl- zelle)
Benutzung Aussegnungshalle	139,-	161,-	185,-	85 – 286,-	Teil der Grundgeb.	Teil der Grundgeb.	240,- bzw. 101,-	-	200,-bzw. 85,-	350,- bzw. 235,-
Grundgebühr	-	-	-	-	(3) 537,-	(4) 758,-	-	-	-	-
Überlassung Reihengrabstätte	783,-	933,-	834,-	781,-	1.030,-	1.220,-	1.640,-	600,-	1.500,-	1.174,-
Überlassung Kindergrabstätte (Reihengr.)	141,-	168,-	-	487,-	351,-	250,-	420,-	250,-	560,-	293,-
Überlassung Urnenreihengrabstätte	383,-	457,-	279,-	388,-	468,-	480,-	1.100,-	250,-	-	586,-
Überl. Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	166,-	198,-	97,-	183,-	136,50	-	600,-	250,-	-	-
Grabnutzungsgeb. Wahlgrab einstellig + zusätzl. Tiefenzuschlag	(1) 1.000,- -	(1) 1.200,- -	von 1.958,- bis 2.737,-	1.692,- + 616,-	3.160,- -	2.580,- -	1.880,- + 940,-	800,- ,-	2.250,- -	1.526,- -
Grabnutzungsgeb. Wahlgrab zweistellig + zusätzl. Tiefenzuschlag	(1) 2.400,- -	(1) 2.880,- -	von 4.502,- bis 6.300,-	3.323,- + 1.107,-	6.404,- -	4.420,- -	3.760,- +1.880,-	1.600,- ,-	- -	- -
Urnwahlgrab einstellig	480,-	580,-	485,-	1.007,-	1.053,-	1.020,-	1.500,-	350,-	1.050,-	762,-

Anmerkungen:

- (1) Backnang:
- (2) Fellbach:
- (3) Waiblingen:
- (4) Weinstadt:
- (5) Winnenden:

Angaben für Wahlgrabstätten bei normaler Größe
Grundgebühr für Durchführung der Bestattung und Verwaltungstätigkeit
Grundgebühr für Verwaltungstätigkeit, Leichenhaus- (3 Tage) und Aussegnungshallebenutzung
Grundgebühr für Verwaltungstätigkeit, Durchführung der Bestattung, Benutzung der Friedhofseinrichtungen incl. Aussegnungshalle
Bestattungs-Grundgebühr für Verwaltungstätigkeit, Grabherstellung, Durchführung der Bestattung, Leichenträger

8. Kostenvergleich Bestattungswesen Große Kreisstädte - Kennzahlen

Kennzahlen - Art	Backnang	Fellbach	Schorndorf	Waiblingen	Weinstadt	Winnenden
Einwohnerzahl	35.750	44.048	39.354	52.822	26.224	27.798
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten Bestattungswesen insgesamt (brutto)	625.800	1.090.000	917.623	1.197.000	666.012	1.059.370
<i>Kosten pro Einwohner</i>	17,50	24,75	23,32	22,66	25,40	38,11
Anteil Kalkulatorische Kosten	169.250	328.600	340.473	423.900	299.622	537.870
<i>Kalkulatorische Kosten pro Einwohner</i>	4,73	7,46	8,65	8,03	11,43	19,35
Anteil Personal- und Sachaufwand	456.550	761.400	577.150	773.100	366.390	521.500
<i>Personal- und Sachaufwand pro Einwohner</i>	12,77	17,29	14,67	14,63	13,97	18,76

Quelle: Haushaltspläne 2006

**9. AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN
GEBÜHRENNEUFESTSETZUNGEN
- Beispielrechnungen -**

9.1 Bestattung der Leiche einer über 6 Jahre alten Person in einer Reihengrabstätte

Einzelne Gebührenarten	Bisherige Gebühren EUR	vorgeschlagene neue Gebühren EUR	Veränderung
Leichenträger (5 Personen)	165,-	170,-	
Grabherstellung (einfach tief)	390,-	446,-	
Leichenhausbenutz. (1 angef. Tag)	48,-	58,-	
Benutzung Aussegnungshalle	139,-	161,-	
Grabnummerntafel	21,-	23,-	
Reihengrabstätte	783,-	933,-	
Insgesamt	1.546,-	1.791,-	+ 15,8 %

9.2 Aussegnungsfeier und Beisetzung der Urne mit der Asche einer über 6 Jahre alten Person in einer Urnenreihengrabstätte

Einzelne Gebührenarten	Bisherige Gebühren EUR	vorgeschlagene neue Gebühren EUR	Veränderung
Träger (4 Pers. bei Aussegnung, 1 Pers. bei Beisetzung)	165,-	170,-	
Grabherstellung (für Urne)	91,-	103,-	
Leichenhausbenutz. (1 angef. Tag)	48,-	58,-	
Benutzung Aussegnungshalle	139,-	161,-	
Grabnummerntafel	21,-	23,-	
Urnenanforderung	17,-	19,-	
Urnenreihengrabstätte	383,-	457,-	
Insgesamt	864,-	991,-	+ 14,7 %

9.3 Bestattung der Leiche einer unter 6 Jahre alten Person in einem Kindergrab

Einzelne Gebührenarten	Bisherige Gebühren EUR	vorgeschlagene neue Gebühren EUR	Veränderung
Leichenträger (2 Personen)	66,-	68,-	
Grabherstellung (Kindergrab)	195,-	221,-	
Leichenhausbenutz. (1 angef. Tag)	48,-	58,-	
Benutzung Aussegnungshalle	139,-	161,-	
Grabnummerntafel	21,-	23,-	
Kinderwahlgrab	180,-	200,-	
Insgesamt	649,-	731,-	+ 12,6 %

9.4 Bestattung der Leiche einer über 6 Jahre alten Person in einem einstelligen Wahlgrab normaler Größe (Erstbelegung)

Einzelne Gebührenarten	Bisherige Gebühren EUR	vorgeschlagene neue Gebühren EUR	Veränderung
Leichenträger (5 Personen)	165,-	170,-	
Grabherstellung (Tiefgrab)	472,-	535,-	
Leichenhausbenutz. (1 angef. Tag)	48,-	58,-	
Benutzung Aussegnungshalle	139,-	161,-	
Grabnummerntafel	21,-	23,-	
Einstelliges Wahlgrab (norm. Größe)	1.000,-	1.200,-	
Insgesamt	1.845,-	2.147,-	+ 16,4 %

9.5 Bestattung der Leiche einer über 6 Jahre alten Person in einem zweistelligen Wahlgrab normaler Größe (Erstbelegung)

Einzelne Gebührenarten	Bisherige Gebühren EUR	vorgeschlagene neue Gebühren EUR	Veränderung
Leichenträger (5 Personen)	165,-	170,-	
Grabherstellung (Tiefgrab)	472,-	535,-	
Leichenhausbenutz. (1 angef. Tag)	48,-	58,-	
Benutzung Aussegnungshalle	139,-	161,-	
Grabnummerntafel	21,-	23,-	
Zweistelliges Wahlgrab (norm. Größe)	2.400,-	2.880,-	
Insgesamt	3.245,-	3.827,-	+ 17,9 %

9.6 Aussegnungsfeier und Beisetzung der Urne mit der Asche einer über 6 Jahre alten Person in einem einstelligen Urnenwahlgrab (Erstbelegung)

Einzelne Gebührenarten	Bisherige Gebühren EUR	vorgeschlagene neue Gebühren EUR	Veränderung
Träger (4 Pers. bei Aussegnung 1 Pers. bei Beisetzung)	165,-	170,-	
Grabherstellung (für Urne)	91,-	103,-	
Leichenhausbenutz. (1 angef. Tag)	48,-	58,-	
Benutzung Aussegnungshalle	139,-	161,-	
Grabnummerntafel	21,-	23,-	
Urnenanforderung	17,-	19,-	
Einstelliges Urnenwahlgrab	480,-	580,-	
Insgesamt	961,-	1.114,-	+ 15,9 %

10. SYNOPSIS (GEGENÜBERSTELLUNG) ALTER SATZUNGSTEXT UND VORGESCHLAGENE SATZUNGSÄNDERUNG FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Derzeit geltende Satzung

STADT BACKNANG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720) mit Änderungen, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) mit Änderungen und § 33 der Friedhofssatzung (FS) der Stadt Backnang vom 19. Juni 1969 mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 14. Mai 1992 (einschl. Änderungen vom 09.05.1996, 26.10.2000, 27.06.2002 und 05.02.2004) folgende

SATZUNG

über die

ERHEBUNG VON GEBÜHREN

IM BESTATTUNGSWESEN

(Friedhofsgebührensatzung - FGebS -)

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenkreis

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Erhebung von Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Vorschlag Satzungsänderung

STADT BACKNANG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) mit Änderungen, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 33 der Friedhofssatzung (FS) der Stadt Backnang vom 19. Juni 1969 mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende

VIERTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER

SATZUNG

über die

ERHEBUNG VON GEBÜHREN

IM BESTATTUNGSWESEN

(Friedhofsgebührensatzung - FGebS -)

vom 14.05.1992 mit Änderung vom 09.05.1996, 26.10.2000, 27.06.2002 und 05.02.2004

erlassen:

§ 1

Satzungsänderung

Die §§ 7 - 11 (Abschnitte II und III) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung -FGebS-) vom 14. Mai 1992 mit Änderung vom 09.05.1996, 26.10.2000, 27.05.2002 und 05.02.2004 erhalten folgende Fassung:
§§ 1 - 6 der bisherigen Satzung bleiben unverändert

Erläuterungen

§§ 1 - 6 der bisherigen Satzung bleiben unverändert

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, nach dem entstehenden Aufwand sowie nach der Art der vorzunehmenden Amtshandlungen.
- (2) Die Gebührensätze sind im einzelnen in den §§ 7 bis 11 dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Gegenstandes.

§ 4

Zuständigkeit

Der Gebührenansatz obliegt der Friedhofsverwaltung

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse eine Leistung oder Amtshandlung vorgenommen wird.
- (2) Gebührensschuldner sind auch diejenigen Personen, die nach dem Gesetz oder einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen haben oder auf die nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht übergeht.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen oder mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Wird der Antrag auf eine Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder Benutzung bereits begonnen wurde, wird die Gebühr in vollem Betrag erhoben.
- (2) Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren nach § 11 Absätze 1, 3 und 8 werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die übrigen Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

Derzeit geltende Satzung

II. Benutzungsgebühren

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) **Träger** 33,- EUR
für die Durchführung der Trauerfeier, Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne je Träger
- (2) **Grabherstellung**
- a) für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 390,- EUR
- b) für ein Tiefgrab 472,- EUR
- c) für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) 195,- EUR
- d) für ein Urnengrab 91,- EUR
- e) für die Vertiefung eines einfach tiefen Grabes, für das Heben und Tieferlegen einer Leiche, für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbeisetzen nach einer Sektion:
Nach tatsächlich entstandenem Aufwand 50,- EUR
bis 1.000,- EUR
- (3) **Umbettungen**
Für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschließlich der Kosten der Träger und der Grabherstellung:
Nach tatsächlich entstandenem Aufwand
50,- EUR
bis 1.000,- EUR
- (4) **Sonstige Bestattungsgebühren**
- a) für die Grabnummerntafel 21,- EUR
- b) für die Benutzung des Leichenhauses - ohne Ausschmückung - je angefangenen Tag 48,- EUR
- c) für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Orgelbenutzung (ohne Orgelspiel), Heizung, Reinigung und Beleuchtung - ohne Ausschmückung - 139,- EUR
- (d) für die Benutzung des Kühlkatafalks je angefangenen Tag 14,- EUR
- (5) Für Leistungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist 10,- EUR
bis 500,- EUR

Vorschlag Satzungsänderung

II. Benutzungsgebühren

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) **Träger** 34,- EUR
für die Durchführung der Trauerfeier, Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne je Träger
- (2) **Grabherstellung**
- a) für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 446,- EUR
- b) für ein Tiefgrab 535,- EUR
- c) für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) 221,- EUR
- d) für ein Urnengrab 103,- EUR
- e) für die Vertiefung eines einfach tiefen Grabes, für das Heben und Tieferlegen einer Leiche, für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbeisetzen nach einer Sektion:
Nach tatsächlich entstandenem Aufwand 50,- EUR
bis 1.000,- EUR
- (3) **Umbettungen**
Für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschließlich der Kosten der Träger und der Grabherstellung:
Nach tatsächlich entstandenem Aufwand
50,- EUR
bis 1.000,- EUR
- (4) **Sonstige Bestattungsgebühren**
- a) für die Grabnummerntafel 23,- EUR
- b) für die Benutzung des Leichenhauses - ohne Ausschmückung - je angefangenen Tag 58,- EUR
- c) für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Orgelbenutzung (ohne Orgelspiel), Heizung, Reinigung und Beleuchtung - ohne Ausschmückung - 161,- EUR
- (d) für die Benutzung des Kühlkatafalks je angefangenen Tag 16,- EUR
- (5) Für Leistungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist 10,- EUR
bis 500,- EUR

Erläuterungen

s. Anmerkung Ziffer 4.11 der Vorlage

Derzeit geltende Satzung

§ 8

Gebühren für Reihengrabstätten

Für die Überlassung

a) einer Reihengrabstätte	783,- EUR
b) einer Urnenreihengrabstätte	383,- EUR
c) einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	141,- EUR

§ 8a

Gebühren für Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld (anonym)

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld (anonym) einschließlich Pflege während der

Ruhezeit	166,- EUR
----------	-----------

§ 9

Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

(1) a) **Die Wahlgrabstätten** werden je nach ihrer Lage und Größe in Gebührenstufen eingeteilt:

Stadtfriedhof

Wahlgrabstätten

	normale EUR	größere/ an der Mauer EUR	im Sonderteil EUR
Einstell. Wahlgrabstätten	1.000,-	1.500,-	-
Zweistell. Wahlgrabstätten	2.400,-	3.620,-	4.820,-
Dreistell. Wahlgrabstätten	3.820,-	5.740,-	6.440,-
Vierstell. Wahlgrabstätten	5.220,-	7.840,-	-
Fünfstell. Wahlgrabstätten	6.640,-	9.960,-	-
Sechststell. Wahlgrabstätten	8.060,-	12.080,-	-
Achtstell. Wahlgrabstätten	10.880,-	16.320,-	-

Waldfriedhof

Wahlgrabstätten

	normale EUR	größere EUR
Einstellige Wahlgrabstätten	1.000,-	1.500,-
Zweistellige Wahlgrabstätten	2.400,-	3.620,-
Dreistellige Wahlgrabstätten	3.820,-	5.740,-

Vorschlag Satzungsänderung

§ 8

Gebühren für Reihengrabstätten

Für die Überlassung

a) einer Reihengrabstätte	933,- EUR
b) einer Urnenreihengrabstätte	457,- EUR
c) einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	168,- EUR

§ 8a

Gebühren für Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld (anonym)

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld (anonym) einschließlich Pflege während der

Ruhezeit	198,- EUR
----------	-----------

§ 9

Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

(1) a) **Die Wahlgrabstätten** werden je nach ihrer Lage und Größe in Gebührenstufen eingeteilt:

Stadtfriedhof

Wahlgrabstätten

	normale EUR	größere/ an der Mauer EUR	im Sonderteil EUR
Einstell. Wahlgrabstätten	1.200,-	1.800,-	-
Zweistell. Wahlgrabstätten	2.880,-	4.320,-	5.760,-
Dreistell. Wahlgrabstätten	4.560,-	6.840,-	7.680,-
Vierstell. Wahlgrabstätten	6.240,-	9.360,-	-
Fünfstell. Wahlgrabstätten	7.920,-	11.880,-	-
Sechststell. Wahlgrabstätten	9.600,-	14.400,-	-
Achtstell. Wahlgrabstätten	12.960,-	19.440,-	-

Waldfriedhof

Wahlgrabstätten

	normale EUR	größere EUR
Einstellige Wahlgrabstätten	1.200,-	1.800,-
Zweistellige Wahlgrabstätten	2.880,-	4.320,-
Dreistellige Wahlgrabstätten	4.560,-	6.840,-

Erläuterungen

Derzeit geltende Satzung

Friedhöfe Steinbach, Stiftsgrundhof, Mittelschöntal, Maubach Waldrems, Strümpfelbach

Einstellige	Wahlgrabstätten	1.000,- EUR
Zweistellige	Wahlgrabstätten	2.400,- EUR
Dreistellige	WahlgrabstättenE	3.820,- EUR

Alle Friedhöfe

Kinderwahlgrabstätten	180,- EUR
-----------------------	-----------

b) Urnenwahlgrabstätten auf allen Friedhöfen:

Einstellige Urnenwahlgrabstätten	480,- EUR
Zweistellige Urnenwahlgrabstätten	1.180,- EUR
Dreistellige Urnenwahlgrabstätten	1.900,- EUR

(2) a) **Für Wiedererwerb des Nutzungsrechts um 20 Jahre:** volle Gebühr

b) **Für Wiedererwerb des Nutzungsrechts im Sinne von § 15 Abs. 6 FS für jedes angefangene Jahr bei Kinderwahlgräbern**

5 % der vollen Gebühr
10 % der vollen Gebühr

§ 10
Sonstige Gebühren

(1) **Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit (§ 24 FS)**
nach tatsächlich entstandenem Aufwand

25,- EUR
bis 1.000,- EUR

(2) **Entfernung der Grabmale und Abräumung von Grabstätten**
(§ 25 und § 26 Abs. 6 FS; nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts)
nach tatsächlich entstandenem Aufwand

25,- EUR
bis 1.000,- EUR

(3) **Beseitigung von Vernachlässigungen**
(§ 28 FS) nach tatsächlich entstandenem Aufwand

25,- EUR
bis 1.000,- EUR

Vorschlag Satzungsänderung

Friedhöfe Steinbach, Stiftsgrundhof, Mittelschöntal, Maubach, Waldrems, Strümpfelbach

Einstellige	Wahlgrabstätten	1.200,- EUR
Zweistellige	Wahlgrabstätten	2.880,- EUR
Dreistellige	Wahlgrabstätten	4.560,- EUR

Alle Friedhöfe

Kinderwahlgrabstätten	200,- EUR
-----------------------	-----------

b) Urnenwahlgrabstätten auf allen Friedhöfen:

Einstellige Urnenwahlgrabstätten	580,- EUR
Zweistellige Urnenwahlgrabstätten	1.420,- EUR
Dreistellige Urnenwahlgrabstätten	2.260,- EUR

(2) a) **Für Wiedererwerb des Nutzungsrechts um 20 Jahre:** volle Gebühr

b) **Für Wiedererwerb des Nutzungsrechts im Sinne von § 15 Abs. 6 FS für jedes angefangene Jahr bei Kinderwahlgräbern**

5 % der vollen Gebühr
10 % der vollen Gebühr

§ 10
Sonstige Gebühren

(1) **Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit (§ 24 FS)**
nach tatsächlich entstandenem Aufwand

25,- EUR
bis 1.000,- EUR

(2) **Entfernung der Grabmale und Abräumung von Grabstätten**
(§ 25 und § 26 Abs. 6 FS; nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts)
nach tatsächlich entstandenem Aufwand

25,- EUR
bis 1.000,- EUR

(3) **Beseitigung von Vernachlässigungen**
(§ 28 FS) nach tatsächlich entstandenem Aufwand

25,- EUR
bis 1.000,- EUR

Erläuterungen

Kinderwahlgräber nur 10 Jahre Ruhezeit

Derzeit geltende Satzung

III. Verwaltungsgebühren

§ 11

Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung

Für folgende Amtshandlungen werden spezielle Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--|
| (1) Beisetzung Auswärtiger
(Ausnahme nach § 2 FS)
- neben den Gebühren nach §§ 7 bis 10 FGebS -
Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Backnang ist.
Ausgenommen hiervon ist:
a) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte und seine Angehörigen i.S. von § 15 Abs. 11 Satz 2 Friedhofssatzung;
b) wer seine Wohnung in Backnang nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnl. Einrichtung aufgegeben hat. | 31,- EUR |
| (2) Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen (§ 20 FS) einschl. lfd. jährliche Überprüfung der Standsicherheit
a) auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräbern)
b) auf allen anderen Gräbern
c) bei liegenden Grabmalen
d) für ein Behelfsgrabzeichen | 47,- EUR
67,- EUR
14,- EUR
gebührenfrei |
| (3) Zustimmung zu Umbettungen (§ 12 FS) | 31,- EUR |
| (4) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 15 Abs. 4 FS) | gebührenfrei |
| (5) Übertragung (Umschreibung eines Grabnutzungsrechts)
auf einen anderen Berechtigten oder Rechtsnachfolger (§ 15 Absätze 7 - 9 FS) | gebührenfrei |
| (6) Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen (§ 6 FS) | gebührenfrei |
| (7) Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 7 FS) | 31,- EUR |

Vorschlag Satzungsänderung

III. Verwaltungsgebühren

§ 11

Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung

Für folgende Amtshandlungen werden spezielle Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--|
| (1) Beisetzung Auswärtiger
(Ausnahme nach § 2 FS)
- neben den Gebühren nach §§ 7 bis 10 FGebS -
Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Backnang ist.
Ausgenommen hiervon ist:
a) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte und seine Angehörigen i.S. von § 15 Abs. 11 Satz 2 Friedhofssatzung;
b) wer seine Wohnung in Backnang nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnl. Einrichtung aufgegeben hat. | 34,- EUR |
| (2) Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen (§ 20 FS) einschl. lfd. jährliche Überprüfung der Standsicherheit
a) auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräbern)
b) auf allen anderen Gräbern
c) bei liegenden Grabmalen
d) für ein Behelfsgrabzeichen | 51,- EUR
72,- EUR
16,- EUR
gebührenfrei |
| (3) Zustimmung zu Umbettungen (§ 12 FS) | 34,- EUR |
| (4) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 15 Abs. 4 FS) | gebührenfrei |
| (5) Übertragung (Umschreibung eines Grabnutzungsrechts)
auf einen anderen Berechtigten oder Rechtsnachfolger (§ 15 Absätze 7 - 9 FS) | gebührenfrei |
| (6) Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen (§ 6 FS) | gebührenfrei |
| (7) Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 7 FS) | 34,- EUR |

Erläuterungen

Derzeit geltende Satzung

(8) **Urnenanforderung**

(Bestätigung für die Feuerbestattungsanlage, dass die Urne auf einem Backnanger Friedhof beigesetzt werden kann; § 22 Abs. 4 Bestattungsverordnung)

17,- EUR

(9) **Zurücknahme eines Antrages**

1/10 bis 1/2 der
vollen Gebühr,
mind. 5,- EUR

(10) Für Amtshandlungen, für die weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist

10,- EUR
bis 500,- EUR

(11) In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofsverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.“

§ 12

Übergangsbestimmungen

Die Grabnutzungsgebühren dieser Satzung finden auf Grabnutzungsverhältnisse, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, Anwendung, wenn Grabnutzungsgebühren aus solchen Verhältnissen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen und fällig werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorschlag Satzungsänderung

(8) **Urnenanforderung**

(Bestätigung für die Feuerbestattungsanlage, dass die Urne auf einem Backnanger Friedhof beigesetzt werden kann; § 22 Abs. 4 Bestattungsverordnung)

19,- EUR

(9) **Zurücknahme eines Antrages**

1/10 bis 1/2 der
vollen Gebühr,
mind. 5,- EUR

(10) Für Amtshandlungen, für die weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist

10,- EUR
bis 500,- EUR

(11) In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofsverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

Die Grabnutzungsgebühren dieser Satzung finden auf Grabnutzungsverhältnisse, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, Anwendung, wenn Grabnutzungsgebühren aus solchen Verhältnissen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen und fällig werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Erläuterungen

Derzeit geltende Satzung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.*

Backnang, den

*Bürgermeisteramt
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister*

Vorschlag Satzungsänderung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.*

Backnang, den

*Bürgermeisteramt
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister*

Erläuterungen

11. ENTWURF DER VIERTEN SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

STADT BACKNANG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) mit Änderungen in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 33 der Friedhofssatzung (FS) der Stadt Backnang vom 19. Juni 1969 mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende

VIERTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG

über die

ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN

(Friedhofsgebührensatzung - FGebS -)

vom 14.05.1992 mit Änderung vom 09.05.1996, 26.10.2000, 27.06.2002 und 05.02.2004

erlassen:

§ 1

Satzungsänderung

Die §§ 7 - 11 (Abschnitte II und III) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung -FGebS-) vom 14. Mai 1992 mit Änderung vom 09.05.1996, 26.10.2000 und 27.06.2002 erhalten folgende Fassung:

II. Benutzungsgebühren

§ 7

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------------------------|
| (1) Träger | |
| für die Durchführung der Trauerfeier, Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne je Träger | 34,- EUR |
| (2) Grabherstellung | |
| a) für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 446,- EUR |
| b) für ein Tiefgrab | 535,- EUR |
| c) für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 221,- EUR |
| d) für ein Urnengrab | 103,- EUR |
| e) für die Vertiefung eines einfach tiefen Grabes, für das Heben und Tieferlegen einer Leiche, für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbeisetzen nach einer Sektion:
Nach tatsächlich entstandenem Aufwand | 50,- EUR
bis 1.000,- EUR |

- (3) **Umbettungen**
Für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschließlich der Kosten der Träger und der Grabherstellung:
Nach tatsächlich entstandenem Aufwand 50,- EUR bis 1.000,- EUR
- (4) **Sonstige Bestattungsgebühren**
- a) für die Grabnummerntafel 23,- EUR
 - b) für die Benutzung des Leichenhauses - ohne Ausschmückung - je angefangenen Tag 58,- EUR
 - c) für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Orgelbenutzung (ohne Orgelspiel), Heizung, Reinigung und Beleuchtung - ohne Ausschmückung - 161,- EUR
 - d) für die Benutzung des Kühlkatafalks je angefangenen Tag 16,- EUR
- (5) Für Leistungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist 10,- EUR bis 500,- EUR

§ 8
Gebühren für Reihengrabstätten

- Für die Überlassung
- a) einer Reihengrabstätte 933,- EUR
 - b) einer Urnenreihengrabstätte 457,- EUR
 - c) einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) 168,- EUR

§ 8a
Gebühren für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (anonym)

- Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld (anonym) einschließlich Pflege während der Ruhezeit 198,- EUR

§ 9
Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

- (1) a) **Die Wahlgrabstätten** werden je nach ihrer Lage und Größe in Gebührenstufen eingeteilt:

		<u>Stadtfriedhof</u>		
		Wahlgrabstätten		
		normale EUR	größere/ an der Mauer EUR	im Sonderteil EUR
Einstellige	Wahlgrabstätten	1.200,-	1.800,-	-
Zweistellige	Wahlgrabstätten	2.880,-	4.320,-	5.760,-
Dreistellige	Wahlgrabstätten	4.560,-	6.840,-	7.680,-
Vierstellige	Wahlgrabstätten	6.240,-	9.360,-	-

Fünfstellige	Wahlgrabstätten	7.920,-	11.880,-	-
Sechsstellige	Wahlgrabstätten	9.600,-	14.400,-	-
Achtstellige	Wahlgrabstätten	12.960,-	19.440,-	-

Waldfriedhof

Wahlgrabstätten

		normale EUR	größere EUR
Einstellige	Wahlgrabstätten	1.200,-	1.800,-
Zweistellige	Wahlgrabstätten	2.880,-	4.320,-
Dreistellige	Wahlgrabstätten	4.560,-	6.840,-

Friedhöfe Steinbach, Stiftsgrundhof, Mittelschöntal, Maubach, Waldrems, Strümpfelbach

Wahlgrabstätten

		EUR
Einstellige	Wahlgrabstätten	1.200,-
Zweistellige	Wahlgrabstätten	2.880,-
Dreistellige	Wahlgrabstätten	4.560,-

Alle Friedhöfe

	EUR
Kinderwahlgrabstätten	200,-

b) Urnenwahlgrabstätten auf allen Friedhöfen:

Einstellige Urnenwahlgrabstätten	580,- EUR
Zweistellige Urnenwahlgrabstätten	1.420,- EUR
Dreistellige Urnenwahlgrabstätten	2.260,- EUR

(2) a) Für Wiedererwerb des Nutzungsrechts um 20 Jahre:

volle Gebühr

b) Für Wiedererwerb des Nutzungsrechts im Sinne von § 15 Abs. 6 FS

für jedes angefangene Jahr

5% der
vollen Gebühr
10 % der
vollen Gebühr

bei Kinderwahlgräbern

§ 10
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------------------|
| (1) Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit
(§ 24 FS) nach tatsächlich entstandenem Aufwand | 25,- EUR
bis 1.000,- EUR |
| (2) Entfernung der Grabmale und Abräumung von Grabstätten
(§ 25 und § 26 Abs. 6 FS; nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts)
nach tatsächlich entstandenem Aufwand | 25,- EUR
bis 1.000,- EUR |
| (3) Beseitigung von Vernachlässigungen (§ 28 FS)
nach tatsächlich entstandenem Aufwand | 25,- EUR
bis 1.000,- EUR |

III. Verwaltungsgebühren

§ 11
Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung

Für folgende Amtshandlungen werden spezielle Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--|
| (1) Beisetzung Auswärtiger (Ausnahme nach § 2 FS)
- neben den Gebühren nach §§ 7 bis 10 FGebS -

Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Backnang ist.
Ausgenommen hiervon ist:
a) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte und seine Angehörigen i.S. von § 15 Abs. 11 Satz 2 Friedhofssatzung;
b) wer seine Wohnung in Backnang nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. | 34- EUR |
| (2) Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen (§ 20 FS) einschl. lfd. jährliche Überprüfung der Standsicherheit
a) auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräbern)
b) auf allen anderen Grabstätten
c) bei liegenden Grabmalen
d) für ein Behelfsgrabzeichen | 51,- EUR
72,- EUR
16,- EUR
gebührenfrei |
| (3) Zustimmung zu Umbettungen (§ 12 FS) | 34,- EUR |
| (4) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 15 Abs. 4 FS) | gebührenfrei |
| (5) Übertragung (Umschreibung eines Grabnutzungsrechts) auf einen anderen Berechtigten oder Rechtsnachfolger (§ 15 Absätze 7-9 FS) | gebührenfrei |
| (6) Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen (§ 6 FS) | gebührenfrei |
| (7) Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 7 FS) | 34,- EUR |
| (8) Urnenanforderung
(Bestätigung für die Feuerbestattungsanlage, dass die Urne auf einem Backnanger Friedhof beigesetzt werden kann; § 22 Abs. 4 Bestattungsverordnung) | 19,- EUR |

- (9) **Zurücknahme eines Antrages** 1/10 bis 1/2 der
vollen Gebühr,
mind. 10,- EUR
- (10) Für Amtshandlungen, für die weder ein Gebührenansatz
noch Gebührenfreiheit bestimmt ist 10,- EUR
bis 500,- EUR
- (11) In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofsverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.“

§ 2
Übergangsbestimmungen

Die Grabnutzungsgebühren dieser Satzung finden auf Grabnutzungsverhältnisse, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, Anwendung, wenn Grabnutzungsgebühren aus solchen Verhältnissen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen und fällig werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister